

Gemeinde Rudersberg
Rems-Murr-Kreis

Satzung über die Benutzung des Geschirrmobils der Gemeinde Rudersberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg hat am 18.10.2022 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. Mai 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Abfallvermeidung stellt eine Verpflichtung dar, die uns alle angeht. Das Geschirrmobil der Gemeinde Rudersberg soll bei Festen und Veranstaltungen den Einsatz von Einweggeschirr aus Pappe und Kunststoff ersetzen. Durch die Mehrfachverwendung von Porzellangeschirr soll ein effektiver Beitrag zur Abfallvermeidung geleistet werden.
- (2) Die Gemeinde Rudersberg erhebt für die Benutzung des Geschirrmobils und der mobilen Spülmaschine Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige Veranstalter oder Mieter, der das Geschirrmobil oder einzelne Geschirrt transporter ausleiht und den Benutzungsvertrag unterschrieben hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Voraussetzung der Ausleihung

- (1) Belegungswünsche zur Benutzung des Geschirrmobils werden telefonisch entgegengenommen und von der Gemeinde koordiniert. Liegen mehrere Anträge auf gleichzeitige Benutzung des Geschirrmobils vor, so wird der Benutzer vorgezogen, der sich zuerst bei der Gemeinde gemeldet hat.
- (2) Die Gemeinde Rudersberg behält sich den Widerruf einer Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Geschirrmobils nicht erteilt worden wäre.
- (3) Die Gemeinde Rudersberg ist berechtigt, bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung den Veranstalter von der Benutzung des Geschirrmobils für weitere Veranstaltungen auszuschließen.

§ 4

Ausleihungsbedingungen

Für die Verleihung gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Leihe, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Benutzung und Rückgabe

- (1) Die zwischen der Gemeinde Rudersberg und dem Benutzer vereinbarten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.
- (2) Ab- und Antransport des Geschirrmobils sind vom Benutzer durchzuführen. Der Benutzer hat für ein ausreichend starkes Fahrzeug (ca. 100 PS, Stützlast 50 kg, zulässiges Gesamtgewicht des Anhängers 1 600 kg) mit Anhängerkupplung zu sorgen. Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit müssen ausgeschlossen werden.
- (3) Der Standort für die Abholung und den Rücktransport ist der Bauhof der Gemeinde Rudersberg in der Daimlerstraße 7. Das Geschirrmobil ist rechtzeitig nach Absprache mit dem Bauhofleiter abzuholen und spätestens am nächsten Wochentag nach Ende der Leihzeit zurückzubringen, dabei muß es vom Bauhofleiter auf die Vollständigkeit des Geschirrs und der Ausstattung sowie auf eventuelle Beschädigungen kontrolliert werden.
- (4) Der Benutzer verpflichtet sich, das Geschirrmobil sowie das mitgelieferte Geschirr in ordnungsgemäß gereinigtem Zustand zurückzugeben. Fehlendes Geschirr muß ohne Aufforderung vom Benutzer angegeben werden. Die Kosten für fehlendes Geschirr und Bestecke werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Befindet sich das Geschirrmobil einschließlich seiner Ausstattung nach seiner Rückgabe in einem unsauberen Zustand, kann die Gemeinde die Reinigung auf Kosten des Verursachers durchführen oder durchführen lassen. (Die hinterlegte Kautions wird in diesem Fall einbehalten).
- (6) Für die entsprechende Wasserversorgung bzw. Abwasserableitung hat der Benutzer selbst zu sorgen. Ebenso für einen entsprechenden Stromanschluß mit Euro-Stecker und 380 Volt Drehstrom 16 Amp. Dabei darf durch andere angeschlossene Geräte kein Leistungsabfall in der Stromversorgung auftreten, welcher die Spülmaschine in ihrer Funktion beeinträchtigt.

§ 6 Haftung, Beschädigung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und eventuell vorhandene Mängel unverzüglich der Gemeinde Rudersberg anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn ein Mangel des Geschirrmobils erst nach Übernahme erkannt wird oder ein Schaden am Geschirrmobil nachträglich entsteht.
- (2) Der Benutzer übernimmt das Geschirrmobil wie besichtigt. Die Gemeinde Rudersberg haftet nicht für seine Funktionsfähigkeit.
- (3) Der Benutzer hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn das Gerät aufgrund eines Defekts ausfällt. Reparaturarbeiten sind vom Benutzer zu dulden.
- (4) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Rudersberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beauftragte.
- (5) Der Benutzer haftet unabhängig von seinem Verschulden für alle Schäden, die der Gemeinde Rudersberg außerhalb des Straßenverkehrs an dem überlassenen Geschirrmobil entstehen. Dies gilt

auch für Schäden, die aufgrund verspäteten Rücktransport – über die Dauer der vereinbarten Leihe – entstehen.

- (6) Der Benutzer hat für ausreichende Sicherungsvorkehrungen zu sorgen.

§ 7

Kosten der Ausleihe

- (1) Für die Ausleihe des Geschirrmobils (ohne Geschirr) an ortsansässige Vereine, Organisationen und Schulen wird für den 1. Tag eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro und für jeden weiteren Tag eine Gebühr von 20,00 Euro erhoben. Für das Ausleihen von Geschirrxboxen wird eine zusätzliche Gebühr von 2,50 Euro je geöffneter Geschirrxbox erhoben.
- (2) Für die Ausleihe des Geschirrmobils (ohne Geschirr) an einheimische Privatpersonen wird für den 1. Tag eine Gebühr in Höhe von 60,00 Euro und für jeden weiteren Tag eine Gebühr von 40,00 Euro erhoben. Für das Ausleihen von Geschirrxboxen wird eine zusätzliche Gebühr von 5,00 Euro je geöffneter Geschirrxbox erhoben.
- (3) Für die Ausleihe des Geschirrmobils (ohne Geschirr) an auswärtige Vereine, Organisationen, Schulen und Privatpersonen wird für den 1. Tag eine Gebühr in Höhe von 90,00 Euro und für jeden weiteren Tag eine Gebühr von 60,00 Euro erhoben. Für das Ausleihen von Geschirrxboxen wird eine zusätzliche Gebühr von 7,50 Euro je geöffneter Geschirrxbox erhoben.
- (4) Weiterhin muß über die Zeit der Leihe von allen Geschirrmobilnutzern ein Verrechnungsscheck in Höhe von 150,00 Euro hinterlegt werden.
- (5) Fehlendes und beschädigtes Geschirr oder Besteck wird zum jeweiligen Tagespreis in Rechnung gestellt.

§ 8

Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Rudersberg Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungssatzung zulassen.

§ 9

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsregelung für das Geschirrmobil vom 25.04.2017 mit allen Änderungen außer Kraft.

Rudersberg, 18.10.2022

gez.

Raimon Ahrens

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.